

221021.0856-WFK

**Dritte Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die studienbegleitende Fremdsprachen-
ausbildung an der Universität Regensburg**

Vom 7. April 2000

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Regensburg vom 11. September 1990 (KWMBI II S. 412), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 1995 (KWMBI II S. 635), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „vom Rektor“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Anlagen 2 bis 5“ durch die Worte „Anlagen 2 bis 6“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „schwierige, auch literarische Texte“ durch die Worte „mittelschwere Texte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „einfacher bis schwieriger literarischer Prosa“ durch die Worte „einfacher bis mittelschwerer Prosa“ ersetzt.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Lernziel des Grundkurses in der jeweiligen Fachsprache ist die Vermittlung des Leseverstehens von Fachtexten und die Fähigkeit, sie in der Fremdsprache mündlich und schriftlich kommentieren zu können. Zu diesem Zweck werden sowohl aktive als auch passive Kenntnisse vermittelt.

(2) Zur Erreichung dieses Lernziels in der jeweiligen Fremdsprache werden entsprechend der gewählten fachlichen Ausrichtung folgende Inhalte, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt:

- Erschließung des Fachwortschatzes
- Lesen und Kommentieren mittelschwerer Fachtexte
- Informationen zur Landeskunde und zum betreffenden Fachgebiet.“

5. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „neben der“ durch die Worte „neben den“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Ein Aufbaukurs und der Erwerb des Fachbezogenen Fremdsprachenscheins II ist derzeit in „Wirtschaftswissenschaft“ und in „Rechtswissenschaft“ möglich.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ jeweils gestrichen.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Aufbaukurs zielt auf eine passive und aktive Beherrschung der jeweiligen Fachsprache in Wort und Schrift ab.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in der jeweiligen Fremdsprache“ durch die Worte „in der Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „zuordenbar sein“ durch die Worte „zugeordnet werden können“ ersetzt.

- e) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Zur Erreichung des Lernziels des Aufbaukurses in „Rechtswissenschaft“ sollen in der Regel geboten werden

- ein vertiefter Einblick in das System des privaten Rechts, des öffentlichen Rechts, des Strafrechts sowie der Gerichtsorganisation
- ein Einblick in die Bezüge der Rechtsordnung zum Europa- und Völkerrecht.“

7. In § 15 Abs. 1 werden nach den Worten „in § 14 Abs. 4“ die Worte „bzw. Abs. 5“ eingefügt.

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Liste unter der Überschrift „Allgemeine Fremdsprachenausbildung“ wird in Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Chinesisch“ wird das Wort „Finnisch“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Türkisch“ wird das Wort „Ungarisch“ angefügt.

- b) Die Liste unter der Überschrift „Fachbezogene Fremdsprachenausbildung“ wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ wird jeweils durch das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ ersetzt.

bb) Am Ende von Satz 1 werden die Zeilen: „Tschechisch: Rechtswissenschaft“ und „Polnisch: Rechtswissenschaft“ angefügt.

cc) Am Ende von Satz 2 wird das Wort „Rechtswissenschaft“ angefügt.

9. In Anlage 2 wird in der Überschrift die Klammerbemerkung „(Grundkurs)“ durch „(Grundkurs A)“ ersetzt.

10. Nach Anlage 2 wird eine neue Anlage 3 eingefügt. Sie ist identisch mit Anlage 2 mit Ausnahme von folgenden Abweichungen:

- a) In der Überschrift ist die Klammerbemerkung „(Grundkurs A)“ durch „(Grundkurs B)“ ersetzt.

- b) Der zweite Halbsatz hat die Fassung: „und gründliche passive und aktive Kenntnisse in der Sprache nachgewiesen.“

11. Die Anlagen 3 bis 5 werden Anlagen 4 bis 6.

12. In Anlage 4 (neu) erhält der zweite Halbsatz die Fassung: „und fortgeschrittene passive und aktive Kenntnisse in der Sprache nachgewiesen.“
13. In Anlage 5 (neu) erhält der zweite Halbsatz die Fassung: „und gründliche passive und aktive Kenntnisse in der Fachsprache nachgewiesen.“
14. In Anlage 6 (neu) erhält der zweite Halbsatz die Fassung: „und eine passive und aktive Beherrschung der Fachsprache im nachgewiesen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. November 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 21. März 2000 Nr. X/4-5e69m(1)-10b/4 057.

Regensburg, den 7. April 2000

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 7. April 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. April 2000 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. April 2000.

KWMBI II 2000 S. 901

221021.0955-WFK

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik und Informatik der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 17. April 2000

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik und Informatik vom 30. Mai 1983 (KWMBI II S. 947), geändert durch Satzung vom 11. April 1994 (KWMBI II S. 375), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, wird vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „promovierten“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte „mit möglichst je einem Exemplar“ durch die Worte „in dreifacher Ausfertigung mit je drei Exemplaren“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Note 1: Das Wort „weit“ wird gestrichen.
 - bb) Note 2: Das Wort „durchschnittlichen“ wird durch das Wort „den“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „ausgehändig“ die Worte „oder per Postzustellungs-urkunde zugestellt“ angefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10 Vervielfältigung und Verbreitung der Dissertation, Ablieferung der Pflichtexemplare“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „drucken oder vervielfältigen zu lassen“ durch die Worte „in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Promotionskolloquiums kostenlos weitere 40 Exemplare aus alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden bei der Universitätsbibliothek gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. Diese können in Druck, Maschinenschrift oder Kopie der Maschinenschrift gefertigt sein, dürfen aber in keinem Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5.“
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Veröffentlichungspflicht ist auch genüge getan, wenn an die Universitätsbibliothek fünf Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden und darüber hinaus

 - a) die Veröffentlichung der vollständigen Dissertation oder wesentlicher Teile davon in einer allgemein zugänglichen Zeitschrift nachgewiesen wird oder
 - b) ihre Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewie-